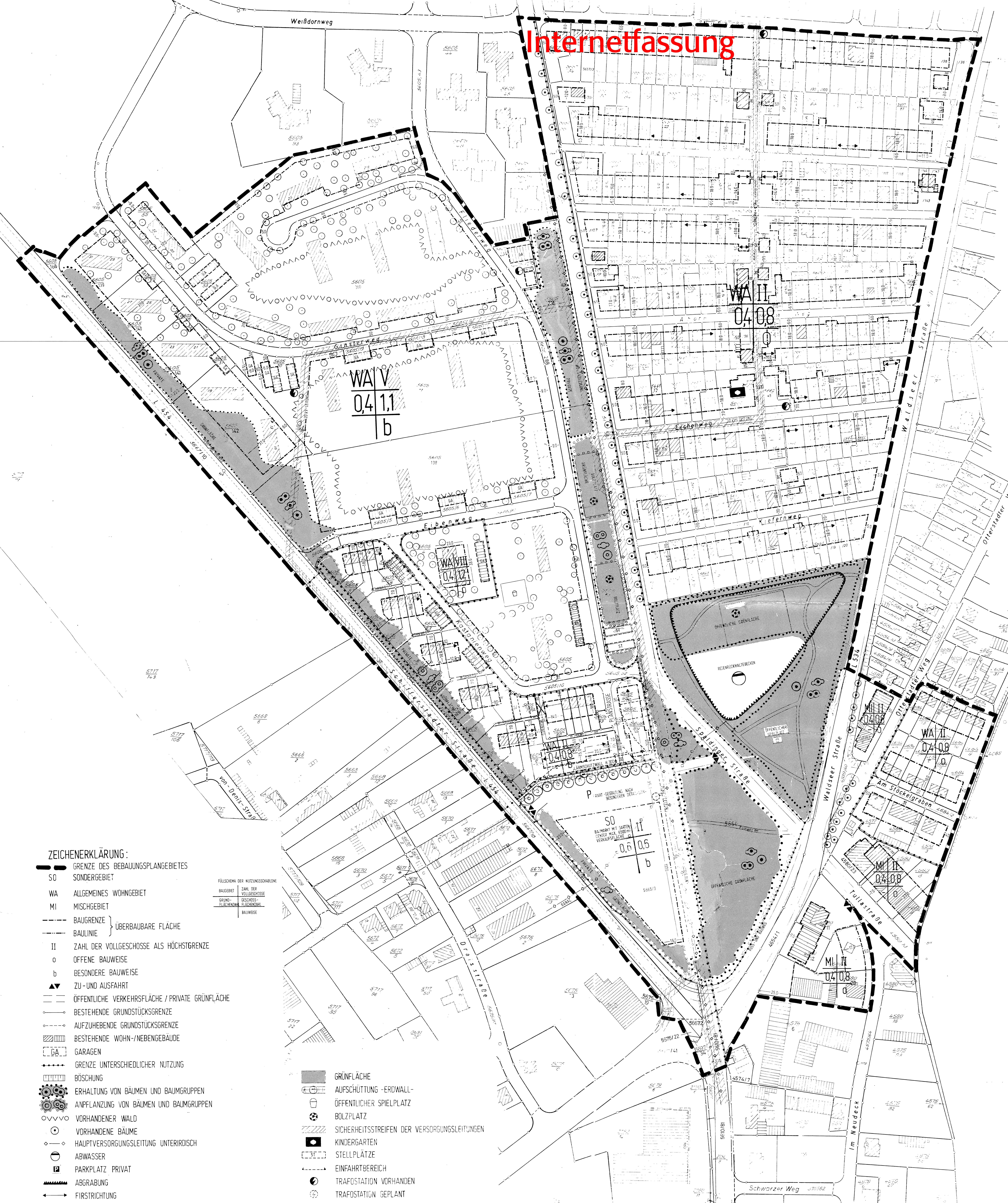


Internetfassung



ZEICHENERKLÄRUNG:

- SO GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- BAUGRENZE } ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- BAULINIE }
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o OFFENE BAUWEISE
- b BESONDERE BAUWEISE
- ▲ ZU- UND AUSFAHRT
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE / PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE WOHN-/NEBENGEBÄUDE
- GA GARAGEN
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BÖSCHUNG
- ERHALTUNG VON BÄUMEN UND BAUMGRUPPEN
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND BAUMGRUPPEN
- VORHANDENER WALD
- VORHANDENE BÄUME
- HAUPTVERSORGSLEITUNG UNTERIRDISCH
- ABWASSER
- PARKPLATZ PRIVAT
- ABGRABUNG
- FIRSTRICHTUNG
- ABZUREISSENDE GEBÄUDE

FALSCHESCHABLONE

BAUGRUPPE	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRÜND-FLÄCHEN	BAUWEISE

- GRÜNFLÄCHE
- AUFSCÜTTUNG -ERDWALL-
- ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ
- BOLZPLATZ
- SICHERHEITSTREIFEN DER VERSORGSLEITUNGEN
- KINDERGARTEN
- STELLPLÄTZE
- EINFABRTSBEREICH
- TRAFOSTATION VORHANDEN
- TRAFOSTATION GEPLANT

HINWEIS:

DIE PLANRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 BODGB UND DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 4 BODGB SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBODG SIND IN GESONDERTER BEILAGE ANGEFÜGT UND BILDEN EINEN BESTANDTEIL DIESES BEBAUUNGSPLANES; DIE BEGRÜNDUNG IST EBENFALLS DER ANLAGE BEIGEFÜGT.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT AM 23.9.88 GEMÄSS § 2 (1) BODGB BESCHLOSSEN.
2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BODGB AM 21.10.88 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BODGB WURDE IM JANUAR 89 DURCHFÜHRT.
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF AM 21.04.89 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHÖHEN.
5. DIE AUSLEGUNG WURDE AM 26.4.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
6. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEMÄSS § 3 (2) BODGB AN DEN ZEIT VOM 10.5.1989 BIS 12.5.1989 ÖFFENTLICH AUS. WÄHREND DER AUSLEGUNG UNTER 6 BEDEUTEN UND ANREGUNGEN EIN, ÜBER DIE DER STADTRAT AM 27.5.1989 BESCHLUSS GEFASST HAT. DIE BESCHWERDEGEFÜHRTE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 25.7.89 ÜBER DAS ERGEBNIS DES BESCHLUSSES IN KEINTEIL GEGESCHT.
7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BODGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 27.5.1989.
8. DIE HÖHERE VERWALTUNGSBEHÖRDE HAT MIT DATUM VOM 9.10.89 KEINE BEDEUTEN WEGEN VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN ERHÖHEN.
9. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 30.10.89 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT UND HAT MIT DATUM VOM 30.10.89 RECHTSKRAFT ERLANGT.

SATZUNG:

GEMÄSS §§ 9-12 BODGB (V.M. § 24 GEM. O. UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 28.5.88 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBODG).

AUSGEGERTIGT:
SPEYER DEN 26.10.89
STADTVERWALTUNG SPEYER
ÜBERBÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN SPEYER NORD II NEUFASSUNG

MASSSTAB 1:1000

AUFGESETZT:
GEZEICHNET: BAYER
BEARBEITET: HOCK
GEPRÜFT:
GEÄNDERT:

STADTBAUAMT SPEYER
Frey
AMTLEITER